

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Adressbuch der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

Karlsruhe, 1832 - 1833[?]; [N.F.] 1.1873 - 46.1919

Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten

urn:nbn:de:bsz:31-19167

des Vermieters erfolgt. Im letzteren Fall kann der Vermieter die Herausgabe der Sachen verlangen. Er muß jedoch diesen Anspruch innerhalb eines Monats gerichtlich geltend machen, widrigenfalls das Pfandrecht erlischt. Der Vermieter kann übrigens die Entfernung ohne Anrufung des Gerichts verhindern und die Sachen bei Auszug des Mieters in seinen Besitz nehmen (560/1). Die Ansprüche aus dem Mietverhältnis verjähren in 6 Monaten (558).

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden (wichtigsten) Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung:

a. auf alle nach dem 1. Januar 1900 neu entstehenden Mietverhältnisse;

b. auf die am 1. Januar 1900 schon bestehenden Mietverhältnisse von dem ersten Termin an, auf welchen nach dem bisherigen Recht im Jahre 1900 gekündigt werden kann. Die bestehenden Verträge bleiben aber, soweit sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig sind und nicht gekündigt werden, unverändert in Kraft.

2. Für den Abschluß von Mietverträgen empfiehlt es sich in der Regel, das vom Stadtrat im Hinblick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Benehmen mit den Organisationen der Vermieter und Mieter neu aufgestellte Vertragsformular zu verwenden, welches in allen Buchdruckereien und Papierhandlungen käuflich ist.

In diesem Formular sind noch besondere Bestimmungen vorgesehen über die Kündigungsstermine, die Reinigung und Beleuchtung der Treppen, Gänge und Höfe, die Verwahrung der Wasserleitung gegen Frost, die Schneeabfuhr, das Kündigungsrecht mit abgefürzter Frist u. s. w.

Ferner sieht das Formular die Bestimmung vor, daß jeweils nur auf den ersten Tag eines Monats, ausgenommen den 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar, mit der vereinbarten Frist gekündigt werden darf (also nicht mehr, wie früher üblich und im Gesetz bestimmt, nur auf den Schluß eines Kalenderjahres).

Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

I. Dienstbotengesetz vom 20. August 1898 bzw. 3. Februar 1868.

§ 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1. Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober

und dauert 3 Monate.

Bei dem Gebinde monatlicher Zahlung gilt der Vertrag als auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalt des Dienstvertrages entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterwerfen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

§ 9. Stirbt ein Diensthöte, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Besorgung, insofern solche durch eigenes Verschulden des Diensthöten veranlaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Diensthötenverhältnis erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen: wenn der Diensthöte durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig ist, wenn die Dienstherrschaft in Konkurs gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Diensthöten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen, wenn sie den Diensthöten mißhandelt, ihm Unsittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte,

wenn sie dem Diensthöten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Diensthötenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 13. Wenn der Diensthöte während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

§ 14. Wenn ein Diensthöte vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsehung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthöten an der in seine Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Diensthöten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obsiegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Diensthöte von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsehung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn, als den Diensthöten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Diensthöten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, ist als Gesamtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Diensthöten nach den Vorschriften der §§ 14, 17, 18 dem Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 20. Minderjährige Personen dürfen nur, wenn sie mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind, als Diensthöten beschäftigt werden.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines solchen Diensthöten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Diensthöten wieder auszuhandigen.

Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Diensthöten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs

günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuch sind unzulässig.

§ 21. Der Dienstherr ist verpflichtet, jedem Dienstboten beim Abgang auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Dem Dienstherrn ist unterjagt, das Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Dienstboten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 23. Ein Dienstherr, welcher das Dienstbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschrittmäßigen Einträge zu machen unterlassen oder unzulässige Einträge, Merkmale oder Vermerke gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach seiner Entlassung durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 24. Wer als Dienstherr ein Dienstbuch oder Dienstzeugnis mit unzulässigen Einträgen, Merkmalen oder Vermerken versieht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Dienstherrn und Dienstboten, welche sonstigen ihnen nach diesem Gesetze oder der Vollzugsverordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

II. Sonstige wichtigere Bestimmungen.

1. Im Falle der Erkrankung des Dienstboten gilt folgendes:

Nach § 617 des B.G.B. hat die Dienstherrschaft den häuslichen Dienstboten im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus zu gewähren, wenn nicht für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

In Baden sind nun sämtliche Dienstboten kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterworfen. Sie gehören in Karlsruhe der Ortskrankenkasse der Dienstboten*) an, welche den erkrankten Dienstboten freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld oder aber — nach Wahl der Krankenkasse — freie Verpflegung im städtischen Krankenhause gewährt. In soweit letzteres eintritt, sind die Dienstherrschaften von der Verpflichtung zur Verpflegung der erkrankten Dienstboten befreit.

2. Nach § 618/19 des B.G.B. hat der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion der Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617 u. 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben werden.

3. Nach Art. 95 des Einf.-G. z. B.G.B. finden außerdem auf das Dienstverhältnis neben dem Bad. Landesgesetz die Vorschriften der §§ 104—115, 131 u. 1358 Abs. 2 (über die Geschäftsfähigkeit insbesondere der Minderjährigen und Frauen), 278, 831 u. 840 Abs. 2 B.G.B. (über die Haftpflicht der Herrschaft für ihre Dienstboten) Anwendung.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

4. Wegen der An- und Abmeldung der Dienstboten aus Anlaß des Wohnungswechsels und wegen der Kranken- und Invaliden-Versicherung s. S. 93.

*) Die Verwaltung derselben, an die man sich im Erkrankungsfalle zu wenden hat, befindet sich im Rathhaus Eingang von der Bähringerstraße.